

INSTITUT FÜR GESCHICHTE  
UNIVERSITÄT WIEN

A-1010 Wien, Dr. Karl Lueger-Ring 1  
Telefon 40103/2280 DW  
Fax 40 60 410

Univ.Prof. Dr. Alfred Kohler

Wien, am 4. 3. 1996

An die  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A-1017 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	49-GE/19 P6
Datum:	8. MRZ. 1996
Verteilt	8.3.96 ✓ J. Moser

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die  
Abteilung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen

Der oben genannte Entwurf ist am 28. Februar in unserem Institut eingelangt. Die Begutachtungsfrist endet mit heutigem Datum. Eine Begutachtungsfrist von zwei Tagen einzuräumen, ist gegenüber allen von den geplanten Maßnahmen betroffenen Kolleginnen und Kollegen eine Brüskierung.

Zum Inhaltlichen wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Zu § 1 (1) 2 und § 2 (1): Die Festlegung einer Mindestteilnehmerzahl von 10 Studierenden für den Anspruch auf Kollegiengeldabgeltung bzw. 15 Studierenden für die Auszahlung der Lehrauftragsremuneration ist unüberlegt und entbehrt einer schlüssigen Argumentation. Die Qualität einer Lehrveranstaltung läßt sich nicht an der Zahl ihrer Teilnehmer messen. Die Erfahrung zeigt, daß sich eine hohe Teilnehmerzahl bei besonders betreuungsintensiven Lehrveranstaltungen, wie Diplomanden- und Dissertantenseminaren, quellenkundlichen Übungen oder fachdidaktischen Seminaren zur Ausbildung der Lehrer/innen an den AHS, immer qualitätsmindernd auswirkt. Sinnvoller und einer fundierten Ausbildung förderlicher wäre es, zwischen Vorlesungen und prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen zu differenzieren und die Auszahlung der Remuneration bzw. des Kollegiengeldes nur bei Vorlesungen an eine Mindestteilnehmerzahl von 15 bzw. 10 zu knüpfen.

Zu § 2 (5) und (6): Die Wertung der Lehrauftragsremuneration für in einem Beamten-Dienstverhältnis stehende Lehrbeauftragte als Nebentätigkeitsvergütung gemäß § 25 Gehaltsgesetz 1956 ist sinnvoll. Die entsprechende Umstellung bereits mit SS 1996 zu vollziehen, erscheint mir allerdings problematisch, da die Betroffenen über die sozialversicherungsrechtlichen Auswirkungen nicht informiert sind.

Aus der dem zur Diskussion stehenden Entwurf beigeschlossenen beabsichtigten Gesetzesänderung des Gehaltsgesetzes 1956 (insbes. § 53) wird deutlich, daß die Abgeltung der selbständigen Lehrtätigkeit von Universitätsassistenten unverhältnismäßig geringer ist als die für externe Lektoren mit gleichzeitigem

...2

- 2 -

Beamten-Dienstverhältnis. Eine Annäherung wäre gerecht und angebracht.

Die in der beabsichtigten Gesetzesänderung des Gehaltsgesetz 1956 aufgenommene Bestimmung, daß Universitätsassistenten ohne Doktorat nicht eigenständig lehren dürfen, findet im zur Diskussion stehenden Änderungsentwurf keine Parallele für externe Lektoren. Nicht, daß ich diese geplante Maßnahme billige (ich werde dazu zu gegebener Zeit, wenn das Begutachtungsverfahren für das geänderte Gehaltsgesetz durchgeführt wird, ausführlich Stellung nehmen) zeigt sich doch an diesem Widerspruch, daß das Verbot der eigenständigen Lehre für Universitätsassistenten mit Diplomabschluß sachlich nicht gerechtfertigt ist und eine Diskriminierung der Universitätspersonals bedeutet.

Zu § 7 (8): Das Verbot, Absolventen eines facheinschlägigen Diplomstudiums zu Mitarbeitern im Lehrbetrieb zu bestellen, tangiert auch die Tutoren. Üblicherweise werden höhersemestrige Studierende zu Tutoren bestellt. Weshalb junge Akademiker oder Doktoratsstudenten, von dieser Möglichkeit, sich im Universitätsbetrieb zu engagieren, jetzt gänzlich ausgeschlossen werden sollen, ist unverständlich.

Um eine Überarbeitung unter Berücksichtigung der angeführten Einwände und neuerliche, ausreichend bemessene Begutachtungsfrist für den überarbeiteten Entwurf wird ersucht



Univ.Prof. Dr. Alfred Kohler  
Vorstand

